

gebracht, von dieser Benutzung derer Commungrundstücken schlechterdings ausgeschlossen geblieben und ihre Häuser zum Unterschied von jenen althergebrachten Häusern neue oder eingebaute Häuser genannt worden. Ja, diese eingebaute Hausbesitzer sind

3. nach klarer Anzeige der auf hiesigem Rathhause befindlichen uralten Gemeinde-Rügen dergestalt eingeschränkt gewesen, dass sie gleich denen Hausgenossen durchaus kein Vieh, auch nicht einmal Gänse oder Cäuben halten, und weder Gans noch Schweine auf dem Gänseanger, als dem einzigen zur Commun-Fütung von jeder bestimmt gewesenen Platze den Fürtten mit vortreiben lassen dürfen, sondern bey Strafe sich dessen enthalten müssen.

Dahero denn eben deswegen

4. die Besitzer dieser kleinen oder eingebauten Häuser entweder von denen althergebrachten Hausbesitzern diese ihre Gerechtigkeit und Antheil an Verlosung derer Viehwegs-Flecke in specie häuflich an sich zu bringen gesucht, wie zwischen H. Schirrs und H. Bebers Vorfahren ein dergleichen Kauf, vermöge welche nehmlich H. Schirrs Vorfahren als Besitzer eines alten Hauses seinen Antheil an der Verlosung der Commun-Flecke oder sogenannte alte Gerechtigkeit an den Besitzer eines eingebauten Häusleins nehmlich an H. Bebers Vorfahren käuflich abgelassen und nochmals ein Chürgärtgen auf der Commun dafür angekauft hat, ehedem geschlossen worden,

oder aber einen gewissen Raum auf der Commun gegen ein Aequivalent und einen jährlichen Abtrag in die Commun-Casse zu erwerben getrachtet haben, welcher Raum umäunet, mit einer Chür versehen und ein

Chürgärtgen

genannt, denen Besitzern dieser Chürgärtgen aber ausser der Benutzung dieses umäunten Platzes und der Erlaubnis Schweine und Feder-Vieh halten und mit auf den Gänseanger dem Gemeinde-Fürtten vortreiben zu dürfen, weiter kein Antheil an deren Grase und Viehwegs-Flecken so alljährlich zur Huslösung gekommen, eingeräunet und zugestanden worden.

Dieses ist nun der eigentliche Ursprung der sogenannten Chürgärtgen, und darinnen bestehen die Gerechsamte ihrer Besitzer, weiter aber haben sie sich nie erstreckt und niemals wird der Besitzer eines solchen Chürgärtgens ein einziges Bayspiel anführen können, dass man ihn oder seine Vorfahren bey Verlosung oder Vermietung derer Grase- oder Viehwegs-Flecke mit ins Los gehen lassen, noch viel weniger aber wird ein

Chürgärtgen-Besitzer mit Bestand der Uahtheit behaupten können, dass er seines Chürgärtgens haben auf denen neuerlich an die dazugehörigen Interessenten verlosenen alten Viehwegs-Flecken eine Fütungs-Gerechtigkeit exirciret habe.

Dass aber

5. der sogenannte alte Viehweg mit seinen 44 Strut-Flecken von welchen hier eben die Frage ist in vorigen Zeiten keinesweges zur Gemeinde-

Fütung bestimmt, sondern, wie 1750 wiederum geschrieben, an die Besitzer der alten Häuser verlosset worden ist, solches wird nicht nur a) aus der Extractsweise in Abschrift Sub A hier angelegenen alten Stadt-Rednung de Ao: 1651 ziemlich deutlich, woselbst derer Grase-Flecke auf dem Viehwege nach der Strut und deren Particular-Eintheilung ausdrücklich Erwähnung geschiehet, sondern auch

b) durch den über sohanen alten Viehweg untern 29. September 1740 abgeschlossenen und in der Hinfuge Sub B abschriftlich beigefügten Pacht-Contract völlig dargethan. Denn in dieser Urkunde steht wörtlich, dass der sogenannte alte Viehweg mit seinen vier- und vierzig Strut-Flecken sonst alljährlich ausgeloset worden,

und weiter unten:

dass der Pächter diese verpachteten vierundvierzig alte Strut-Flecken Michäeli 1746 hinwiderum abtreten und übergeben sollen.

Da sich nun

6.

aus eben diesem Documente zugleich klar zu Cage leget, dass bey damaliger Verpachtung dieser 44. alten Viehwegs oder Strutflecke weder die gesamte Bürgerschaft, noch weniger aber ein oder mehrere Chürgärtgen-Besitzer concurrirte, sondern der Pacht lediglich vom Rathe und Viertelmeistern resolviret und abgeschlossen worden ist: So folget hieraus ganz natürlich, dass auch bey der im vorigen Jahre anderweit wiederholtemalen abgelaufenen Pachtzeit von Seiten des Rathes mit Zugiehung der Viertelmeister und derjenigen Haussbesitzer, welche zur gewöhnlichen Verlosung der anderen Gras-Fang- und neuen Viehwegs-flecke berechtigt sind, ohne erst bey denen Chürgärtgen-Besitzern, als welche, wie allgemein bekannt ist, und von ihnen selbst zugestanden werden muss, sonst niemals zu dergleichen Verlosung gezogen worden sind und also auch gar nichts drein zu reden haben, deshalb anzufragen, die in vorigen Zeiten bereits stattgefunden und gewöhnlich gewesene Verlosung dieser alten Viehwegs-flecke wiederum eingeführt werden konnte, zumal, da zum Besten der Commun-Casse das Lösegeld gegen sonstige Zeiten ansehnlich erhöht und dadurch beynabe noch mehr als durch die vorige Verpachtung herausgebracht worden ist..

Hus dieser wahren Beschaffenheit der Sache werden nunmehr Cur: geneigtest einzusehen beliben, dass derer querulirenden Chürgärtgen-Besitzer gerühmtes Fütungs-Exercitium auf denen alten Viehwegs- oder Strut-Flecken blos in ihrer Einbildung bestehet und ihre ganze Vorstellung und Anverlangen unwahr, unschicklich, widerrechtlich und ungegründet, ihre Beschuldigung und Vorwurf aber den sie uns dem Rathe gemacht haben, als ob wir eigenmächtige Neuerungen und Veränderungen mit denen Commun-Grundstücken gemacht, ihnen ihre Gerechsamte geschmälert und ihre Fütungs-Befugnis entzogen hätten, da wir doch durch anderweite Verlosung derer alten Viehwegs-flecke weiter nichts getan, als